

Amtliche Mitteilungen

Datum 26. August 2016

Nr. 104/2016

Inhalt:

**Vierte Ordnung zur Änderung der
Prüfungsordnung
für das**

Bachelorstudium im Lehramt

**der
Universität Siegen**

Vom 24. August 2016

**Vierte Ordnung zur Änderung der
Prüfungsordnung
für das
Bachelorstudium im Lehramt
der
Universität Siegen**

Vom 24. August 2016

Aufgrund des § 2 Absatz 4 und des § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), geändert durch Gesetz vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310), hat die Universität Siegen die folgende Änderungsordnung erlassen:

Artikel 1

Die Prüfungsordnung für das Bachelorstudium im Lehramt der Universität Siegen vom 5. November 2012 (Amtliche Mitteilung 31/2012), die zuletzt durch die Dritte Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für das Bachelorstudium im Lehramt der Universität Siegen vom 15. Dezember 2015 (Amtliche Mitteilung 124/2015) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 7 Absätze 6 und 7 und in der zweiten Tabelle der Anlage 1: Fächerkatalog werden die Wörter „Haupt-, Real- und Gesamtschulen“ durch die Wörter „Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen“ ersetzt.
2. In § 7 Absatz 7 werden nach dem vierten Aufzählungspunkt die Wörter „Haupt-, Real- und Gesamtschullehramt“ durch die Wörter „Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschullehramt“ ersetzt.
3. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Wörter „§ 49 Absatz 2 HG“ durch die Wörter „§ 49 Absatz 1 HG“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Zugang zum Bachelorstudium hat auch, wer sich in der beruflichen Bildung qualifiziert hat, gemäß § 49 Absatz 4 HG i.V.m. der Verordnung über den Hochschulzugang für in der beruflichen Bildung Qualifizierte (Berufsbildungshochschulzugangsverordnung) vom 8. März 2010 und der „Ordnung zum Hochschulzugang für in der beruflichen Bildung Qualifizierte gemäß § 49 Abs. 6 HG der Universität Siegen“ vom 31. Mai 2010.“
 - c) Absatz 3 Satz 5 wird wie folgt gefasst:

„Am Ende des Studiums werden für das angestrebte Berufsfeld angemessene Kenntnisse in der deutschen Sprache erwartet, die einen Einsatz im Unterricht und die Wahrnehmung aller Tätigkeiten einer Lehrkraft erlauben.“
 - d) Es wird folgender Absatz 3a eingefügt:

„(3a) Abweichend von Absatz 3 sind für das Lehramt an Berufskollegs mit beruflicher Fachrichtung Kenntnisse in einer Fremdsprache nachzuweisen.“
 - e) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Tabelle wird wie folgt gefasst:

Studien-/Unterrichtsfach	Fremdsprachenkenntnisse für Gym/Ge
Geschichte	Lateinkenntnisse auf dem Niveau des Kleinen Latinums
Praktische Philosophie	Lateinkenntnisse auf dem Niveau des Kleinen Latinums
Evangelische Religionslehre	Graecum und Latinum oder Graecum und Hebraicum
Katholische Religionslehre	Latinum, Hebräisch und Griechisch (Grundkenntnisse erwünscht)

- bb) Satz 5 wird gestrichen.
 - cc) Satz 6 wird zu Satz 5.
 - dd) Es wird folgender Satz 6 eingefügt:

„Abweichend von Satz 5 können Kenntnisse auf dem Niveau eines Kleinen Latinums, die nicht durch das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife oder eine Erweiterungsprüfung zum Abiturzeugnis nachgewiesen werden, auch durch eine Bescheinigung über Lateinkenntnisse auf dem Niveau eines Kleinen Latinums nachgewiesen werden.“
4. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nr. 1 wird wie folgt gefasst:

- „1. ein mindestens 25-tägiges Eignungs- und Orientierungspraktikum im Umfang von 3 LP, das in der Regel im ersten Studienjahr an einer dem Studiengang entsprechenden Schulform möglichst innerhalb von fünf Wochen abgeleistet und bildungswissenschaftlich begleitet wird.“
- bb) Nr. 2 wird wie folgt gefasst:
- „2. ein mindestens vierwöchiges Berufsfeldpraktikum im Umfang von 3 LP, das in der Regel außerschulisch abzuleisten ist.“
- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
- „(2) Ziel des Eignungs- und Orientierungspraktikums ist die kritisch-analytische Auseinandersetzung mit der Schulpraxis, der Reflexion der Eignung für den Lehrerberuf und der Entwicklung der professionsorientierten Perspektive für das weitere Studium.“
- c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
- „(3) Ziel des Berufsfeldpraktikums ist es, den Studierenden konkretere berufliche Perspektiven außerhalb des Schuldienstes zu eröffnen oder ihnen Einblicke in die für den Lehrerberuf relevanten außerschulischen Tätigkeitsfelder zu gewähren.“
- d) Absatz 4 wird aufgehoben.
5. § 7 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) Es wird folgender fünfter Aufzählungspunkt eingefügt:
- „• während des BA- und MA-Studiums müssen pro Lernbereich bzw. Unterrichtsfach mindestens 5 Leistungspunkte und in den Bildungswissenschaften mindestens 4 Leistungspunkte zu inklusionsorientierten Fragestellungen studiert werden. Näheres regeln die Fachspezifischen Bestimmungen,“
- bb) Der sechste Aufzählungspunkt wird wie folgt gefasst:
- „• 46 LP auf das bildungswissenschaftliche Studium (inklusive Eignungs- und Orientierungspraktikum sowie Berufsfeldpraktikum),“
- b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
- aa) Der vierte Aufzählungspunkt wird wie folgt gefasst:
- „• 23 LP auf das bildungswissenschaftliche Studium (inklusive Eignungs- und Orientierungspraktikum sowie Berufsfeldpraktikum),“
- bb) Es wird folgender siebter Aufzählungspunkt eingefügt:
- „• während des BA- und MA-Studiums müssen pro Lernbereich bzw. Unterrichtsfach mindestens 5 Leistungspunkte und in den Bildungswissenschaften mindestens 4 Leistungspunkte zu inklusionsorientierten Fragestellungen studiert werden. Näheres regeln die Fachspezifischen Bestimmungen,“
- c) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
- aa) Der dritte Aufzählungspunkt wird wie folgt gefasst:
- „• 54 LP auf das bildungswissenschaftliche Studium (inklusive Eignungs- und Orientierungspraktikum sowie Berufsfeldpraktikum),“
- bb) Es wird folgender fünfter Aufzählungspunkt eingefügt:
- „• während des BA- und MA-Studiums müssen pro Unterrichtsfach mindestens 5 Leistungspunkte und in den Bildungswissenschaften mindestens 4 Leistungspunkte zu inklusionsorientierten Fragestellungen studiert werden. Näheres regeln die Fachspezifischen Bestimmungen,“
- d) Absatz 7 wird wie folgt geändert:
- aa) Der dritte Aufzählungspunkt wird wie folgt gefasst:

- „• 19 LP auf das bildungswissenschaftliche Studium (inklusive Eignungs- und Orientierungspraktikum sowie Berufsfeldpraktikum),“
- bb) Es wird folgender sechster Aufzählungspunkt eingefügt:
 - „• während des BA- und MA-Studiums müssen pro Unterrichtsfach mindestens 5 Leistungspunkte und in den Bildungswissenschaften mindestens 4 Leistungspunkte zu inklusionsorientierten Fragestellungen studiert werden. Näheres regeln die Fachspezifischen Bestimmungen,“
- e) Absatz 8 wird wie folgt geändert:
 - aa) Der dritte Aufzählungspunkt wird wie folgt gefasst:
 - „• 28 LP auf das bildungswissenschaftliche Studium (inklusive Eignungs- und Orientierungspraktikum sowie Berufsfeldpraktikum),“
 - bb) Es wird folgender fünfter Aufzählungspunkt eingefügt:
 - „• während des BA- und MA-Studiums müssen pro Unterrichtsfach mindestens 5 Leistungspunkte und in den Bildungswissenschaften mindestens 4 Leistungspunkte zu inklusionsorientierten Fragestellungen studiert werden. Näheres regeln die Fachspezifischen Bestimmungen,“
- f) Absatz 9 wird wie folgt geändert:
 - aa) Der dritte Aufzählungspunkt wird wie folgt gefasst:
 - „• 28 LP auf das bildungswissenschaftliche Studium (inklusive Eignungs- und Orientierungspraktikum sowie Berufsfeldpraktikum),“
 - bb) Es wird folgender fünfter Aufzählungspunkt eingefügt:
 - „• während des BA- und MA-Studiums müssen pro Unterrichtsfach bzw. beruflicher Fachrichtung mindestens 5 Leistungspunkte und in den Bildungswissenschaften mindestens 4 Leistungspunkte zu inklusionsorientierten Fragestellungen studiert werden. Näheres regeln die Fachspezifischen Bestimmungen,“
- g) Absatz 10 wird wie folgt geändert:
 - aa) Der dritte Aufzählungspunkt wird wie folgt gefasst:
 - „• 28 LP auf das bildungswissenschaftliche Studium (inklusive Eignungs- und Orientierungspraktikum sowie Berufsfeldpraktikum),“
 - bb) Es wird folgender fünfter Aufzählungspunkt eingefügt:
 - „• während des BA- und MA-Studiums müssen in der großen beruflichen Fachrichtung mindestens 5 Leistungspunkte und in den Bildungswissenschaften mindestens 4 Leistungspunkte zu inklusionsorientierten Fragestellungen studiert werden. Näheres regeln die Fachspezifischen Bestimmungen,“
- 6. § 8 Absatz 7 Nr. 7 wird wie folgt gefasst:

„7. eine Kombination aus den genannten Erbringungsformen oder alternative Formen der Leistungsfeststellung, wobei die Arbeitsleistung eine der unter 1 – 5 aufgeführten Erbringungsformen nicht übersteigen darf.“
- 7. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Wörter „Orientierungs- und Berufsfeldpraktikums“ durch die Wörter „Eignungs- und Orientierungs- sowie Berufsfeldpraktikums“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 Nr. 6 wird wie folgt gefasst:

„6. der Nachweis des erfolgreichen Absolvierens des Eignungs- und Orientierungs- sowie des Berufsfeldpraktikums. Der Nachweis kann bis zur Ausgabe des Themas für die Bachelorarbeit nachgereicht werden.“

8. § 12 Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Erkrankung ist durch eine ärztliche Bescheinigung nachzuweisen.“

9. § 17 wird wie folgt gefasst:

„§ 17

Anrechnung von Leistungen

- (1) Prüfungs- und Studienleistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden.
 - (2) Es obliegt der antragstellenden Person, die erforderlichen Informationen über die anzuerkennende Leistung bereitzustellen.
 - (3) Die notwendigen Feststellungen nach Absatz 1 trifft der zuständige Fachliche Prüfungsausschuss gemäß § 16 nach Anhörung der zuständigen Fachvertreterinnen und Fachvertreter. Die notwendigen Feststellungen nach Absatz 1 bezüglich der Praxiselemente trifft der Zentrale Prüfungsausschuss für Lehrämter gemäß § 16 nach Anhörung des Bereichs Praxis des Zentrums für Lehrerbildung und Bildungsforschung (ZLB). Anträge auf Anrechnungen werden spätestens innerhalb von zwei Monaten entschieden. Die Beweislast dafür, dass ein Antrag im Sinne des Absatzes 1 die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt, liegt beim zuständigen Prüfungsausschuss. Sofern gemäß der Lissabon-Konvention wesentliche Unterschiede festgestellt und nachgewiesen werden, ist die Entscheidung der Nichtanerkennung schriftlich zu begründen.
 - (4) Auf der Grundlage der Anerkennung nach Absatz 1 kann und auf Antrag der oder des Studierenden muss in ein nach Satz 2 und 3 berechnetes Fachsemester eingestuft werden. Das Fachsemester, in das die Einstufung erfolgt, ergibt sich aus dem Umfang der durch die Anerkennung erworbenen ECTS-Leistungspunkte im Verhältnis zu dem Gesamtumfang der in dem jeweiligen Studiengang insgesamt erwerbbaaren ECTS-Leistungspunkte, multipliziert mit der Regelstudienzeit des Studiengangs in Semestern. Ist die Nachkommastelle kleiner als fünf, wird auf ganze Semester abgerundet, ansonsten wird aufgerundet, wobei mindestens in das 1. Fachsemester eingestuft wird.
 - (5) Soweit Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) Studierende ausländischer Staaten abweichend von Absatz 1 begünstigen, gehen die Regelungen der Äquivalenzabkommen vor.
 - (6) Auf Antrag können sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen anerkannt werden, wenn diese Kenntnisse und Qualifikationen den Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.
 - (7) § 63a Absatz 5 HG bleibt unberührt.
 - (8) Werden Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote sowie der jeweiligen Modulnote einzubeziehen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen sollen – vorbehaltlich spezieller Abkommen zwischen der Fakultät oder der Hochschule – die Vorgaben des ECTS (European Credit Transfer System) zur Anwendung kommen.
 - (9) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß § 49 Absatz 12 HG berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten in der Regel auf Studienleistungen des Bachelorstudienganges angerechnet. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für die Prüfungsausschüsse bindend.“
10. § 18 Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten oder eines von ihr bzw. ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes ist die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung über das Bestehen der Prüfungsunfähigkeit oder Krankheit des überwiegend allein zu versorgenden Kindes erforderlich.“

11. § 24 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 werden die Wörter „Transcript of Record“ durch die Wörter „Transcript of Records“ ersetzt.
- b) Es wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Das Transcript of Records enthält Angaben zu erbrachten inklusionsorientierten Leistungen in den Fächern/Lernbereichen sowie den Bildungswissenschaften.“

12. In § 26 Absatz 3 werden folgende Sätze 3 und 4 eingefügt:

„Der Zeitraum zwischen Einleitung und Beendigung eines Verwaltungsverfahrens zur Prüfung der Rücknahme der Gradverleihung wird auf die Fünfjahresfrist nach Satz 2 nicht eingerechnet. Für die Rücknahme der Gradverleihung gilt § 48 Absatz 1 und 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen.“

13. Anlage 1: Fächerkatalog wird wie folgt geändert:

- a) Die Tabelle „Fächerkombinationen für das Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen“ wird wie folgt geändert:

Die Spalte „Praktische Philosophie“ als Kernfach (obligatorisch) wird eingefügt. Die Tabelle wird daher wie folgt gefasst:

Kernfach (obligatorisch)	Biologie	Chemie	Deutsch	Englisch	Geschichte	Mathematik	Physik	Praktische Philosophie	Religionslehre (ev./kath.)	Sozialwissenschaften	Bildungswissenschaften
Biologie		•	•	•	•	•	•	•	•	•	obligatorisch für alle Kombinationen
Chemie	•		•	•	•	•	•	•	•	•	
Deutsch	•	•		•	•	•	•	•	•	•	
Englisch	•	•	•		•	•	•	•	•	•	
Französisch	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	
Geschichte	•	•	•	•		•	•	•	•	•	
Informatik	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	
Kunst	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	
Mathematik	•	•	•	•	•		•	•	•	•	
Musik	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	
Physik	•	•	•	•	•	•		•	•	•	
Praktische Philosophie	•	•	•	•	•	•	•		•	•	
Religionslehre (ev./kath.)	•	•	•	•	•	•	•	•		•	
Sozialwissenschaften	•	•	•	•	•	•	•	•	•		
Sport (in Kooperation mit der Deutschen Sporthochschule Köln)	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	

- b) In der Tabelle „Fächerkombinationen für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen“ werden die Spalten „Philosophie“ und „Sozialwissenschaften“ als Kernfach (obligatorisch) eingefügt. Die Tabelle wird daher wie folgt gefasst:

Kernfach (obligatorisch)	Biologie	Chemie	Deutsch	Englisch	Französisch	Geschichte	Mathematik	Philosophie	Physik	Religionslehre (ev./kath.)	Sozialwissenschaften	Spanisch	Bildungswissenschaften
Biologie		•					•		•				obligatorisch für alle Kombinationen
Chemie	•		•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	
Deutsch		•		•	•	•	•	•	•	•	•	•	
Englisch		•	•		•	•	•	•	•	•	•	•	
Französisch		•	•	•		•	•	•	•	•	•	•	
Geschichte		•	•	•	•		•	•	•	•	•	•	
Informatik		•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	
Kunst		•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	
Mathematik	•	•	•	•	•	•		•	•	•	•	•	
Musik		•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	
Philosophie		•	•	•	•	•	•		•	•	•	•	
Physik	•	•	•	•	•	•	•	•		•	•	•	
Religionslehre (ev./kath.)		•	•	•	•	•	•	•	•		•	•	
Sozialwissenschaften		•	•	•	•	•	•	•	•	•		•	
Spanisch		•	•	•	•	•	•	•	•	•	•		
Sport (in Kooperation mit der Deutschen Sporthochschule Köln)		•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	

c) Die Tabelle „Kombinationen für das Lehramt an Berufskollegs: Modell B – Große und kleine berufliche Fachrichtung“ wird wie folgt geändert:

aa) Die Kleine berufliche Fachrichtung „Finanz- und Rechnungswesen (Finanzdienstleistungen)“ wird umbenannt in „Finanz- und Rechnungswesen, Steuern“.

bb) Die Spalte „Finanz- und Rechnungswesen (Profil Steuern)“ wird gestrichen.

cc) Die Kleine berufliche Fachrichtung „Produktion/Logistik/Absatz (Profil Marketing/Handel)“ wird umbenannt in „Produktion/Logistik/Absatz“.

Die Tabelle wird daher wie folgt gefasst:

Kleine berufliche Fachrichtung	Fertigungstechnik	Finanz- und Rechnungswesen, Steuern	Produktion/Logistik/Absatz	Technische Informatik	Wirtschaftsinformatik	Bildungswissenschaften
Wirtschaftswissenschaften		•	•		•	obligatorisch für alle Kombinationen
Maschinenbautechnik	•					
Elektrotechnik				•		

Artikel 2

1. Diese Änderungsordnung tritt am 1. Oktober 2016 in Kraft. Sie wird in dem Verkündungsblatt „Amtliche Mitteilungen der Universität Siegen“ veröffentlicht.
2. Die Änderungen gemäß Artikel 1 Nr. 4 a) aa), b), Nr. 5, Nr. 7 und Nr. 11 b) gelten nur für Studierende, die erstmals ab dem Wintersemester 2016/2017 in den Bachelorstudiengang eingeschrieben werden. Studierende, die sich bereits vorher in diesen Studiengang eingeschrieben haben, können beantragen, dass die Änderungen auch auf sie angewendet werden. Der Antrag ist an das Zentrale Prüfungsamt für Lehramter zu richten und nicht widerrufbar. Mit Beginn des Wintersemesters 2019/2020 gelten die Änderungen für alle eingeschriebenen Studierenden.
3. Die Änderungen gemäß Artikel 1 Nr. 4 a) bb) und c) gelten für Studierende, die das Berufsfeldpraktikum zum Zeitpunkt des Inkrafttretens noch nicht absolviert haben.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Lehrerbildungsrates vom 20. Juni 2016 und 18. Juli 2016.

Siegen, den 24. August 2016

Der Rektor

gez.

(Universitätsprofessor Dr. Holger Burckhart)